

Zahl 12/2-Ltg.

M O T I V E N B E R I C H T :

Da die rechtzeitige Verabschiedung des von der niederösterreichischen Landesregierung unter der Zl.12-Ltg. vorgelegten Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 1965 bis zum 31.Dezember 1964 nicht möglich ist und der Landtag daher ein Budgetprovisorium für die ersten beiden Monate des Jahres 1965 beschließt, war die Befristung im § 4 des Gesetzes vom 20.Dezember 1963, LGBI.Nr.12/1964, aufzuheben.